

BEILAGE ZUM ANGEBOT FÜR ARCHITEKTENLEISTUNGEN

1) Leistung und Teilleistungen der Planungsleistung

Teilleistungen, aus denen die Gesamtleistung 1) besteht, sind:

- (a) **Vorentwurf**
Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen Erarbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Bauherrn bekannt gegebenen Planungsgrundlagen (Lage- und Höhenplan, Aufmaßpläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bebauungsbestimmungen, Raum- und Funktionsprogramm) einschließlich Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen und deren Bewertung, mit zeichnerischer Darstellung in der Regel M 1:200, einschließlich aller Besprechungsskizzen, Erläuterungsbericht, Kostenschätzung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1).
- (b) **Entwurf**
Durcharbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100
Objektbeschreibung mit Erläuterungen
Kostenberechnung (z.B. nach ÖNORM B1801-1).
- (c) **Einreichung**
Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen
Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind
- (d) **Ausführungsplanung**
Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben
Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen
- (e) **Kostenermittlungsgrundlagen**
Ermittlung der Mengen und Massen als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute)
Aufstellung von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen
Abstimmung und Koordination der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute)
Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)
- (f) **Künstlerische Oberleitung**
Künstlerische Oberleitung der Bauausführung
Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht

(g) **Technische Oberleitung**

Beratung und Vertretung des Bauherrn in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen Abs. (1) bis (4):

Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Bauherrn

Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes

Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute)

Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten

(Zuordnung dieser Teilleistung zu Vorentwurf 1/5, Entwurf 1/5, Einreichplanung 1/5 und Ausführungsplanung 2/5)

(h) **Geschäftliche Oberleitung**

Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche

Durchführung der Ausschreibung

Einholung der Angebote

Überprüfung und Bewertung der Angebote

klärende Gespräche mit den Bietern

Mitwirkung bei der Auftragserteilung

Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes

Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht

Kostenfeststellung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)

2) Leistung der Örtlichen Bauaufsicht

- (a) Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamttablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß § 2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen

Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit

Führung des Baubuches

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren

Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn

- (b) Die Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel ist in § 5 (2) Z 14 geregelt

- (c) Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluss auf die Honorarhöhe nach der Tabelle.

Der Architekt kann die örtliche Bauaufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden zeitabhängigen Sätze anzurechnen sind. Auch in allen Fällen der örtlichen Bauaufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

3) Mehrleistungen

- (1) *Teilleistungen, welche gesondert oder mehrfach erbracht werden, sind nach folgenden Bestimmungen zu verrechnen:*
- (a) Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Bauherrn mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach ähnlichen oder gleichen Anforderungen angefertigt, so wird das Teilhonorar für den ersten ganz, für die weiteren mit je der Hälfte berechnet. Abänderungen des Vorentwurfes bis zur Genehmigung durch den Bauherrn gelten nicht als zweiter Vorentwurf und sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
 - (b) Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Bauherrn mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach verschiedenen Anforderungen angefertigt, so werden die Teilhonorare für jeden besonders berechnet.
 - (c) Wird das Bauwerk weder unter der künstlerischen noch unter der technischen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist ein Zuschlag von 5% des Honorars für die volle Planungsleistung gesondert zu verrechnen.
 - (d) Werden Änderungen von Plänen nach deren Genehmigung durch den Bauherrn über dessen Veranlassung bzw. durch Ereignisse im Baugeschehen, die der Architekt nicht zu vertreten hat, erforderlich, so ist die Mehrleistung nach dem Zeitaufwand zu berechnen.
 - (e) Zusatzleistungen zu Teilleistungen gemäß §§ 3 und 4.
 - (f) Lautet ein Auftrag nur auf Überprüfung von Abrechnungen, so ist das Honorar hierfür nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.
- (2) *Werden im Rahmen des Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Bauherrn Zusatzleistungen erbracht, so ist vor Erbringung dieser Leistungen mit dem Bauherrn Einvernehmen über die Honorierung herzustellen. Als Zusatzleistungen gelten insbesondere:*
- (a) *Grundlagenermittlung*
 Klärung der Aufgabenstellung, Beratung zum Leistungsbedarf, Formulierung von Entscheidungshilfen, Zusammenfassung der Ergebnisse
 Bestandsaufnahme (z.B. Durchführung von Vermessungen, Aufmaß und Erstellung von Plänen des Bestandes), Standortanalyse, Betriebsplanung
 Aufstellung eines Raumprogramms, Aufstellung eines Funktionsprogramms
 Prüfung der Umwelterheblichkeit und Prüfung der Umweltverträglichkeit
 - (b) *Zusätzliche Planungsleistungen*
 Ergänzung der Planungsgrundlagen auf Grund besonderer Anforderungen
 Anfertigung von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle
 Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen zur Erlangung von behördlichen Angaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen u.dgl.)
 Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen für zusätzlich erforderliche Genehmigungen (Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung u.dgl.)
 Änderung der Planungsergebnisse infolge von Umständen, die der Architekt nicht zu vertreten hat
 Aufstellung von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsgruppen
 Prüfung und Anerkennung von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute) auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (Werkzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten u.dgl.), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den Herstellungskosten nicht erfasst sind
 Prüfung der Schalungspläne bzw. Bewehrungspläne sowie der Ausführungspläne der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute)

- (c) *Zusätzliche geschäftliche Leistungen*
 Aufstellung eines Finanzierungsplanes
 Aufstellung einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse
 Mitwirkung bei der Kreditbeschaffung
 Wirtschaftlichkeitsberechnung
 Vertiefte Kostenberechnung durch Aufstellung von Mengengerüsten oder eines Bauelementkataloges
 Aufstellung von vergleichbaren Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute)
 Aufstellung, Prüfung und Wertung von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen
 Aufstellung, Überwachung und Fortschreibung von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen
- (d) *Zusätzliche organisatorische Leistungen*
 Mitwirkung bei der Erlangung von behördlichen Vorgaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen u.dgl.)
 Mitwirkung bei der Erlangung von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen (Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung u.dgl.)
 Mitwirkung bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung
 Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn in Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches
 Durchführung der administrativen Schritte gemäß den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen
 Mehraufwand für Herstellung von Datenträgern nach besonderen Anforderungen (z.B. Herstellung von CAD-Files entsprechend der CAD-Richtlinie Hochbau des Bundes)
 Tätigkeit als Projektkoordinator für die Vorbereitungsphase eines Bauvorhabens im Sinne der dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen
 Aufstellung eines Zeit- und Organisationsplanes
- (e) *Zusätzliche Koordinationsleistungen*
 Mehraufwand für die Übernahme der Tätigkeit als Planungskoordinator oder Baustellenkoordinator nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes
- (f) *Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren*
 Vorbereitende Schritte zur Erlangung von baubehördlichen Bewilligungen im verkürzten Verfahren, z.B. durch Bescheinigung des Architekten über die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dies zulassen
- (g) *Raumbuch*
 Erstellung eines Raumbuches begleitend zu Teilleistungen nach den einvernehmlich mit dem Bauherrn festgelegten Anforderungen unter Einholung und Einarbeitung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleuten) bzw. der von ausführenden Firmen zur Verfügung gestellten Grundlagen
- (h) *Bestandsplanung*
 Erstellung der Bestandspläne auf Basis der Einreichplanung oder von Auswechslungsplänen
- (i) *Fertigstellungsanzeige*
 Ausstellung einer Bestätigung an die Baubehörde über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung vor Benützung des Objektes, sofern dadurch die baubehördliche Benützungsbewilligung ersetzt wird
- (j) *Nutzwertgutachten*
 Erstellung von Nutzwertgutachten gemäß Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- (k) *Brandschutzplanung*
 Erstellung der Brandschutzplanung nach den Erfordernissen und Vorschreibungen der bewilligenden Behörden unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleuten) bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen

- (l) *Übergabepläne*
Ausarbeitung von Übergabeplänen im Maßstab 1:50 auf Grundlage der aktualisierten Ausführungsplanung mit Eintragung der Haustechnik-Bestandsunterlagen unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleuten) bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen im Einvernehmen mit dem Bauherrn, soweit diese für Inventarisierung, Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung des Bauwerkes erforderlich sind, ausgenommen die bewegliche Inneneinrichtung
- (m) *Orientierungspläne*
Darstellung der Fluchtwege in der reduzierten Ausarbeitung der Bestandspläne
- (n) *Objektbetreuung*
Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen
Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen auftreten
- (o) *Dokumentation*
Aufstellung von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen
Aufstellung von Wartungs- und Pflegeanweisungen
Objektbeobachtung, Objektverwaltung
Baubegehung nach Übergabe
Überwachung der Wartungs- und Pflegeleistungen
Aufbereitung des Zahlenmaterials für eine Objektdatei
Ermittlung der Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten
Überprüfung der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse
- (3) *Übergabe von CAD-Files*
Falls der Auftragsumfang die Ausführungsplanung nicht beinhaltet und der Bauherr die Übergabe von CAD-Files wünscht, ist für die Weiterverwendung der CAD-Files eine gesonderte Vergütung zu vereinbaren

4) Nebenkosten

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten - unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand - in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:
 - (a) Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 - (b) Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 - (c) Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
 - (d) Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.
 - (e) Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
 - (f) Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie spezielle EDV-Anlagen und -Programme, Spezialkameras u. dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Meßgeräten, zu verrechnen.
 - (g) Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten (wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen und dgl.) der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht.
 - (h) Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Kanzleisitz des Ziviltechnikers befindet.*
 - (i) Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.*
 - (j) Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht der Ziviltechniker zu vertreten hat.
 - (k) Sondererstattungen wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.*
 - (l) Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
 - (m) Kosten für Versicherungen nach § 10 (2) und (3).
- (2) Zu den Nebenkosten gemäß (1) Z. 1 bis 7 ist zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von 15 % zu verrechnen.
- (3) Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach § 5 bzw. § 6 zu verrechnen.
- (4) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der zeitabhängigen Stundentarife entsprechend den Leistungskategorien zu verrechnen. Zuschläge gemäß § 6 kommen hier nicht zur Anwendung.
- (5) Bei Pauschalierungen der Nebenkosten ist § 3 (4) Z.3 sinngemäß zu beachten.
- (6) Nicht als Nebenkosten gelten ein Dokumentationsexemplar über die erbrachte Leistung bzw. Teilleistungen, die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti, Telephon, Telefax, E-mail und interne Vervielfältigungen etc. Diese werden einerseits durch die Honorarsätze, andererseits durch den Zuschlag nach (2) abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

* Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, wobei bei der Abrechnung § 9 (4) zusätzlich zu berücksichtigen ist.

* Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit.

5) Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- (1) Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand gemäß § 3 (2) Z.3. erfolgt mittels der zeitabhängigen Sätze. Die zeitabhängigen Sätze ergeben sich aus der untenstehenden Tabelle.
- (2) Der Stundentarif wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jeweils durch Verordnung festgelegt. Die Zuordnung der geforderten Leistung erfolgt entsprechend den 3 Leistungskategorien gemäß der Tabelle und bestimmt damit die Höhe des angewendeten Stundentarifes.
- (3) Das gesamte Honorar ergibt sich aus der Summe der den 3 Leistungskategorien zugeordneten Stunden, multipliziert mit dem zugehörigen Stundentarif. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.
- (4) Im Einvernehmen zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über alle 3 Leistungskategorien reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit der Leistungskategorie B für den gesamten Zeitaufwand durchgeführt werden.
- (5) Die Leistungskategorien und der zugehörige Stundentarif sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Leistungskategorien		Stundentarif
A	Konzeptive und strategische Aufgaben Senior Experts, Experts	120 - 150 EUR
B	Technische und wirtschaftliche Aufgaben Experts, Junior Experts	90 - 120 EUR
C	Administrative Aufgaben	60 - 90 EUR